

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV B – TTVL 1115

Bearbeiter/in:
Frau Becker – IV B 13

Zimmer: 3066

Telefon: 9020 3086

Telefax: 9020 8 3086

Jacqueline.Becker@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 18. April 2017

Rundschreiben IV Nr. 13/2017

Erhöhung der Entgelte und weitere Neuregelungen für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten/Praktikantinnen zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018

Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Allgemeine Entgelterhöhungen

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich in Potsdam am 17. Februar 2017 darauf verständigt, die Tabellenentgelte (einschl. der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) rückwirkend zum 1. Januar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 75 € bei einem monatlichen Tabellenentgelt von unter 3.200 € bzw. bei einem monatlichen Tabellenentgelt ab 3.200 € um 2 % zu erhöhen. Vom 1. Januar 2018 an werden die Entgelte um weitere 2,35 % erhöht (siehe Tz. 3.1).

Die Ausbildungsentgelte für Auszubildende (TVA-L BBiG und TVA-L Pflege) und Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L erhöhen sich zum 1. Januar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro und zum 1. Januar 2018 um weitere 35 Euro.

Im Land Berlin gelten die Entgeltanhebungen für die Beschäftigten nach den Maßgaben des § 5 bzw. für die Nachwuchskräfte nach den §§ 14, 15 und 17 TV Wiederaufnahme Berlin. Danach gilt der derzeitige Bemessungssatz 98,5 v.H. bis zum 30. November 2017 weiter. Vom 1. Dezember 2017 an gelten die Tabellenentgelte so-

wie alle sonstigen dynamischen Entgeltbestandteile im TV-L und in den diesen ergänzenden Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen in der für das Tarifgebiet West geltenden Fassung uneingeschränkt.

Die Zahlungen nach diesem Rundschreiben sind bis zur Unterzeichnung der Tarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung als Vorschüsse auf die zustehenden Zahlungen zu leisten. Die Änderungstarifverträge werde ich nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen durch gesondertes Rundschreiben bekannt geben.

2. Sonstige Tarifvertragsänderungen

Zu Ihrer Information sind nachfolgend weitere wichtige Änderungen im kurzen Überblick aufgelistet. Nach Bekanntgabe der Änderungstarifverträge, werde ich hierzu – soweit notwendig - erläuternde Hinweise geben.

- Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 bzw. KR 9a bis KR 11a wird in zwei Schritten jeweils eine neue Stufe 6 zum 1. Januar 2018 eingeführt.
- Für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst wurden weitere Entgeltgruppenzulagen in Höhe von 50, 80 und 100 € monatlich eingeführt.
- Die Stufe 1 entfällt für Beschäftigte im Pflegedienst.
- Der TV EntgO-L konnte nun auch mit der GEW und ver.di vereinbart werden.
- Die Berücksichtigung von Berufserfahrungen bei Neueinstellung in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L führt nun erst nach einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens 6 Jahren zur Stufe 3.
- Die Übergangsvorsorge für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst, bei der Feuerwehr und sowie im feuerwehrtechnischen Dienst des Landes Berlin wurde neu geregelt.
- Die Beschäftigungssicherung der §§ 19 TVA-L BBiG und 18a TVA-L Pflege wurde bis 31. Dezember 2018 verlängert.
- Der Erholungsurlaub für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und für Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L wird auf 29 Ausbildungstage je Kalenderjahr erhöht.

Außerdem erhöht sich die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der unter § 6 Abs. 1 Buchst. a TV-L fallenden Beschäftigten des Landes Berlin vom 1. Dezember 2017 an von 39 Stunden auf 39 Stunden 24 Minuten (vgl. § 4 TV Wiederaufnahme Berlin und die Niederschriftserklärung dazu). Auf Tz. 2.1.1.1 der Durchführungshinweise zu § 6 TV-L wird bezüglich der Auswirkungen auf Teilzeitbeschäftigte verwiesen.

3. Im Einzelnen weise ich hinsichtlich der Tarifierhebungen auf Folgendes hin:

3.1 Tabellenentgelte

Die Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 15 werden rückwirkend zum 1. Januar 2017 wie folgt erhöht:

- um einen Festbetrag in Höhe von 75 €, sofern das monatliche Tabellenentgelt (brutto) unter 3.200 € (Stand 1. März 2016) liegt bzw.
- um 2 %, sofern das monatliche Tabellenentgelt (brutto) 3.200 € (Stand 1. März 2016) und mehr beträgt.

Die Tabellenbeträge für das Pflegepersonal, dessen Eingruppierung sich nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bestimmt, werden zum 1. Januar 2017 in gleicher Weise erhöht.

Nach der Tarifeinigung sind von der Zahlung des Festbetrages in Höhe von 75 € folgende Gruppen betroffen:

- Entgeltgruppen 1 bis 8 (einschließlich der Entgeltgruppe 2 Ü),
- der Entgeltgruppe 9 Stufen 1 bis 3,
- der Entgeltgruppe 10 Stufe 1,
- der Entgeltgruppe 11 Stufe 1,
- der Entgeltgruppe 12 Stufe 1,
- den Entgeltgruppen KR 3a, 4a und 7a,
- der Entgeltgruppe KR 8a Stufen 1 bis 5,
- der Entgeltgruppe KR 9a Stufen 3 und 4 und
- der Entgeltgruppe KR 9b Stufe 3.

Vom 1. Januar 2018 an werden die Entgelte um weitere 2,35 % erhöht.

Die für das Land Berlin maßgebenden Beträge für die Zeit ab 1. Januar 2017 können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen.

3.2 Entgelt der individuellen Zwischen- oder Endstufe

Die Tabellenbeträge der Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 3 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder befinden, werden zum 1. Januar 2017 in gleicher Weise erhöht wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L.

Die Anhebung der Tabellenentgelte in den individuellen Zwischen- oder Endstufen gem. § 6 Abs. 4 bzw. § 8 und in den individuellen Zwischenstufen gem. § 7 Abs. 3 TVÜ-Länder vollzieht sich nach § 21 Abs. 1 Angleichungs-TV Land Berlin, der gem. § 10 TV Wiederaufnahme Berlin fortgilt. Demzufolge werden die zuletzt geltenden Entgelte aus der individuellen Zwischen- bzw. Endstufe zum 1. Januar 2017 auf 100 v.H. erhöht, um die jeweilige Entgelterhöhung angehoben und anschließend auf den geltenden Bemessungssatz von 98,5 v.H. vermindert. Auf die Berechnungsbeispiele in der Gemeinsamen Niederschriftserklärung Nr. 2 der Tarifvertragsparteien zum Angleichungs-TV Land Berlin wird verwiesen.

Zum 1. Dezember 2017 entfällt die Verminderung auf 98,5 v.H. Die individuelle Zwischen- oder Endstufe ist dementsprechend auf 100 v.H. umzurechnen (individuelles Entgelt nach dem Stand 30.11.2017 : 98,5 %). Die nachfolgenden Tarifanhebungen sind danach unmittelbar hinzuzurechnen.

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

3.3 Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Absatz 6, § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-L

Für die unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten erhöhen sich die Bereitschaftsdienstentgelte nach der Anlage E zum TV-L für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 30. November 2017 um 2,2 v. H. unter Berücksichtigung der Maßgaben des TV Wiederaufnahme Berlin. Die entsprechenden Werte für die Zeit ab 1. Januar 2017 sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die bisher gezahlten Beträge weiter; für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, wirken sich die Entgelterhöhungen dagegen erhöhend auf die Bereitschaftsdienstentgelte aus, weil die Bezahlung der Bereitschaftsdienste an die Bezahlung der unter § 6 TV-L fallenden Arbeitszeit anknüpft (vgl. § 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L).

3.4 Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Absatz 7 und 8 TV-L

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105 Euro bzw. 40 Euro monatlich oder 0,63 Euro bzw. 0,24 Euro pro Stunde.

3.5 Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 TV-L und § 10 TVÜ-Länder

Die allgemeinen Entgeltanpassungen zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 bzw. der Wegfall der Verminderung auf 98,5 v.H. zum 1. Dezember 2017 wirken sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 1 als auch in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 2 TV-L aus.

Soweit Beschäftigte eine persönliche Zulage nach den Sätzen 7 ff. des § 10 TVÜ-Länder erhalten, sind die zum 1. Januar 2017, zum 1. Dezember 2017 und zum 1. Januar 2018 vorgesehenen Entgeltanpassungen gemäß § 10 Satz 10 TVÜ-Länder auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen (vgl. § 10 Satz 10 TVÜ-Länder).

3.6 Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L nehmen die Garantiebeträge an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Nach der Tarifeinigung steigen die Garantiebeträge zum 1. Januar 2017 um 2,2 v.H auf 31,34 Euro bzw. 62,66 Euro sowie vom 1. Januar 2018 an um 2,35 v.H. auf 32,08 Euro bzw. 64,13 Euro.

Davon abweichend erhöhen sich die Garantiebeträge im Land Berlin vom 1. Januar bis 30. November 2017 von 30,21 Euro auf 30,87 Euro bzw. von 60,39 Euro auf 61,72 Euro. Vom 1. Dezember 2017 an gelten die in Absatz 1 genannten Beträge uneingeschränkt.

3.7 Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Die Bemessungsgrundlage des gem. § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-L fortgeltenden Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL vom 9. Oktober 1963) erhöht sich mit jeder allgemeinen Entgeltanpassung. Zum 1. Januar 2017 beträgt die Erhöhung 2,2 v.H. sowie vom 1. Januar 2018 weitere 2,35 %. Vom 1. Januar bis 30. November 2017 beträgt die Bemessungsgrundlage gem. § 5 TV Wiederaufnahme Berlin 7,56 Euro. Vom 1. bis 31. Dezember 2017 beträgt sie 7,68 Euro und vom 1. Januar 2018 an 7,86 Euro.

Hieraus leiten sich folgende Zuschläge ab:

Zuschlagsgruppe	Beträge in Euro		
	1. 1. - 31. 11.2017	1. – 31.12.2007	Ab 1.1.2018
I (5%)	0,38	0,38	0,39
II (6 %)	0,45	0,46	0,47
III (8 %)	0,60	0,61	0,63
IV (10 %)	0,76	0,77	0,79
V (12 %)	0,91	0,92	0,94
VI (14%)	1,06	1,08	1,10
VII (16 %)	1,21	1,23	1,26
VIII (20 %)	1,51	1,54	1,57
IX (25 %)	1,89	1,92	1,97
X (31 %)	2,34	2,38	2,44

Die Taucherzuschläge bleiben unverändert.

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, gilt für die Dauer der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Tätigkeiten weiterhin der Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G. Die nach diesem Tarifvertrag vom 1. Januar 2017 an geltenden Beträge entnehmen Sie den Anlagen.

3.8 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen.

Im Land Berlin beträgt der Erhöhungssatz
vom 1. Januar bis 30. November 2017 1,98 v.H.,
vom 1. bis 31. Dezember 2017 1,35 v.H. und
vom 1. Januar 2018 an 2,12 v.H.

3.9 Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte nach § 3 Absatz 10 i.d.F. des § 42 Nr. 2 TV-L

Der Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte erhöht sich im Land Berlin unter Berücksichtigung des § 5 TV Wiederaufnahme-Berlin vom 1. Januar bis 30. November

2017 in den Fällen des § 42 Nr. 2 TV-L jeweils von 18,88 Euro auf 19,26 Euro. Vom 1. bis 31. Dezember 2017 erhöht sich der Einsatzzuschlag auf 19,55 Euro und vom 1. Januar 2018 an auf 20,01 Euro.

3.10 Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage gemäß der Tarifeinigung zum 1. Januar 2017 um 2,2 v.H. und zum 1. Januar um weitere 2,35 v.H. erhöht.

Im Land Berlin erhöht sich die Besitzstandszulage nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Angleichungs-TV Land Berlin, der gem. § 10 TV Wiederaufnahme Berlin fortgilt (vgl. vorstehende Tz. 3.2 Abs. 2). Für die Zeit vom 1. Dezember 2017 an wird auf die vorstehende Tz. 3.2 Absatz 3 verwiesen.

Keine Vergütungsgruppenzulagen in diesem Sinne sind z. B. die Heimzulage und die Pflegezulage.

3.12 Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder

Die Besitzstandszulage gem. § 11 TVÜ-Länder erhöht sich vom 1. Januar bis 31. November 2017 um 2,2 % und vom 1. Januar 2018 an um 2,35 %. Im Land Berlin beträgt die Besitzstandszulage unter Berücksichtigung des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin vom 1. Januar bis 30. November 2017 demgemäß 111,81 Euro.

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT/BAT-O und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb/MTArb-O gezahlt), werden zunächst der Kindererhöhungsbetrag und die bisherige Besitzstandszulage zusammengerechnet und dann auf 100 v.H. erhöht. Anschließend wird der Gesamtbetrag zum 1. Januar 2017 um 2,2 v.H. erhöht. Der so jeweils ermittelte Betrag wird auf den geltenden Bemessungssatz in Höhe von 98,5 v.H. vermindert. Die Anhebung vollzieht sich also nach § 21 Abs. 1 Angleichungs-TV Land Berlin, der gem. § 10 TV Wiederaufnahme Berlin fort gilt (vgl. vorstehende Tz. 3.2 Abs. 2).

Vom 1. Dezember 2017 an entfällt die Verminderung auf 98,5 v.H. Die Besitzstandszulage beträgt deshalb vom 1. bis 31. Dezember 2017 113,51 Euro. Vom 1. Januar 2018 an erhöht sie sich auf 116,18 Euro.

3.13 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Absatz 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L (vgl. vorstehende Tz 3.1) zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 erhöht. Bis zum 30. November 2011 richtet sich die Erhöhung nach der Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Der in § 19 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder ausgewiesene Betrag von 200 Euro bleibt bis zur Einführung der Stufe 6 zum 1. Januar 2018 unverändert.

3.14 Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte (§ 20 TVÜ-Länder)

Mit dem zehnten und letzten Harmonisierungsschritt zum 1. Januar 2017 (§ 20 Absatz 2 TVÜ-Länder) sind die vom 1. Januar 2017 an jeweils geltenden allgemeinen Entgelttabellen des TV-L (Anlage B zum TV-L) auch auf Lehrkräfte uneingeschränkt anzuwenden.

Sofern sich eine Lehrkraft, die unter die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder über die Verminderung der Tabellenbeträge fällt, in einer individuellen Endstufe befindet, ist am 1. Januar 2017 nicht nur die Erhöhung des Entgelts der individuellen Endstufe gemäß vorstehender Ziffer 3.2 vorzunehmen, sondern zusätzlich auch der zehnte Harmonisierungsschritt des § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder umzusetzen. Das Entgelt dieser Lehrkraft ist deshalb nochmals um 6,30 Euro bzw. 7,09 Euro zu erhöhen.

3.15 Justizvollzugszulage

Die bisher nach unterschiedlichen Regelungen gezahlte Vollzugszulage („Gitterzulage“) wird vom 1. Januar 2017 an unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe, wie sie entsprechende Beamte des Landes Berlin im jeweiligen Bereich erhalten, gezahlt.

3.16. Zulagen nach der Entgeltordnung zum TV-L

3.16.1 Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Höhe der Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L ist in Abschnitt I der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum TV-L) nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Für bestimmte Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L) werden ab dem 1. Januar 2017 weitere Entgeltgruppenzulagen (siehe Anlage F Abschnitt I Nr. 12 bis 14) eingefügt.

3.16.2 Funktionszulagen nach Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-L

Funktionszulagen für

Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 und

für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

sind in Abschnitt II der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L) nach Maßgabe des § 5

TV Wiederaufnahme Berlin. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

3.16.3 Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der EntgeltO) nach Maßgabe des § 5 TV

3.16.4 Pflegezulage nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bzw. nach § 43 Nr. 8 TV-L

Die Beträge der Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß

Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L,

Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L

sind in Abschnitt IV der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vom-hundertsatz (Nr. 5 Abs. 4 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil IV der EntgeltO, Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der EntgeltO) nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Die Beträge der Pflegezulage nach Nr. 5 Absatz 1 bis 3 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb nicht. Sie betragen auch weiterhin 90,00 Euro bzw. 46,02 Euro. Dasselbe gilt für die Pflegezulage nach § 43 Nr. 8 Absatz 2 TV-L i. H. v. 45,00 Euro.

3.16.5 Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der Heimzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 20 Unterabschnitte 1, 4, 5 und 6 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb nicht. Sie betragen weiterhin 61,36 Euro, 40,90 Euro bzw. 30,68 Euro.

3.17. Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten

3.17.1 Entgelttabellen

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden vom 1. Januar 2017 und vom 1. Januar 2018 an jeweils um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro erhöht.

Im Land Berlin erhöhen sich die Entgelte noch bis zum 30. November 2017 nach Maßgabe der §§ 14, 15 und 17 TV Wiederaufnahme Berlin.

Die entsprechenden Entgelt-Übersichten für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten entnehmen Sie bitte den Anlagen.

3.17.2 Erholungsurlaub

Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG und TVA-L Pflege sowie für Praktikanten nach dem TVA-L Prakt bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 29 Ausbildungstage im Kalenderjahr festgelegt. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege wird dadurch nicht berührt.

3.17.3 Übernahme von Auszubildenden

Die bis zum 31. Dezember 2016 befristeten Regelungen des § 19 TVA-L BBiG und des § 18a TVA-L Pflege zur Übernahme von Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung werden bis zum 31. Dezember 2018 fortgeführt.

3.18 Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Die vom 1. Januar an im Land Berlin maßgeblichen Pauschalentgelte für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L entnehmen Sie bitte den Anlagen.

3.19 Grenzbeträge nach § 39 ATV (§ 82 VBLS)

Die Grenzbeträge nach § 39 Absatz 1 und 2 ATV leiten sich aus den Entgelttabellen des TVöD ab. Sie betragen vom 1. Januar 2017 an (der Klammerzusatz bezieht sich jeweils auf den Monat der Jahressonderzahlung):

Grenzwerte nach § 39 ATV vom 1. Februar 2017 an	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 39 Absatz 1 ATV)	7.276,70 € (11.642,71 €)	7.276,70 € (10.987,81 €)
Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung (39 Absatz 2 ATV)	7.342,28 € (11.265,26) €	7.342,28 € (10.677,14 €)

3.20. Ausgeschiedene Beschäftigte

Auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, finden die Vereinbarungen der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 sowie die vorstehenden Hinweise nur dann Anwendung, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

3.21 Zu den Anlagen

Zu Ihrer Arbeitserleichterung sind diesem Rundschreiben Tabellen mit den erhöhten Beträgen beigefügt. Für die Zeit bis zum 30. November 2017 werden die jeweiligen Beträge nach den Maßgaben des §§ 5, 14, 15 und 17 TV Wiederaufnahme Berlin ausgewiesen.

Im Auftrag
Jammer